



An die
Mitglieder

Bremen, 1. September 2022

RUNDSCHREIBEN NR. A-56/2022

Kabinettsbeschluss der Kurzfristenergieversorgungs- maßnahmenverordnung (EnSikuMaV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 24. August 2022 hat das Bundeskabinett die als **Anlage** beigefügte Kurzfristenergieversorgungsmaßnahmenverordnung (EnSikuMaV) beschlossen.

In ihren drei Titeln enthält die Verordnung Maßnahmen zur Energieeinsparung in Privathaushalten (§§ 3 und 4), Maßnahmen zur Energieeinsparung in öffentlichen Nichtwohngebäuden (§§ 5 bis 8) und Maßnahmen zur Energieeinsparung in Unternehmen (§§ 9 bis 12).

Die im Bereich der kommunalen Arbeitgeber wesentlichsten Maßnahmen finden sich in den §§ 5 bis 8. Sie sind in allen Gebäuden umzusetzen, die unter die Legaldefinition des § 2 Nr. 2 fallen.

Demnach sind **öffentliche Gebäude** die Gebäude im Eigentum oder in der Nutzung von Gebietskörperschaften oder von juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Erfasst werden also neben den Gebäuden, die u. a. von Kommunen betrieben werden, auch alle Gebäude im Eigentum oder in der Nutzung von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, von Zweckverbänden, von Kirchen usw.

Als öffentliche Gebäude gelten aber auch alle Gebäude im Eigentum oder in der Nutzung von juristischen Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben der **Daseinsvorsorge** erbringen und unter der finanziellen oder politischen Kontrolle von Gebietskörperschaften stehen. Erfasst werden deshalb insbesondere auch alle Gebäude(teile), in denen kommunale Betriebe mit eigener Rechtspersönlichkeit untergebracht sind und daran gearbeitet wird, den Bürgerinnen und Bürgern Güter und Leistungen bereitzustellen,

die für ein menschliches Dasein notwendig sind. In der Begründung zur Verordnung werden als Beispiele privatrechtlich organisierte Verkehrsbetriebe oder Unternehmen im Bereich der Abfallentsorgung benannt. Darüber hinaus fallen nach den gängigen juristischen Definitionen unter den Begriff „Daseinsvorsorge“ insbesondere auch das Gesundheits- und Betreuungswesen, das Bildungs- und Kulturwesen, die Energie- und Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung, die Telekommunikation, die Straßenreinigung sowie die Wohnungswirtschaft.

Von den sich aus der Verordnung ergebenden Maßnahmen für öffentlichen Nichtwohngebäuden haben die folgenden auch Auswirkungen auf die Beschäftigten:

- Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen (§ 5),
- Höchsttemperatur für die Lufttemperatur in Arbeitsräume (§ 6),
- Ausschaltung oder Temperaturabsenkung von Trinkwassererwärmungsanlagen in Nichtwohngebäuden (§ 7).

Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 ist in öffentlichen Nichtwohngebäuden während der Geltungsdauer der Verordnung die Beheizung von Gemeinschaftsflächen untersagt, die nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen. Ausgenommen sind von vornherein Wohngebäude, die Kommunen oder kommunalen Unternehmen gehören oder von ihnen genutzt werden, das heißt nach der Legaldefinition des § 2 Nr. 4 deren öffentliche Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen, einschließlich eines Wohn-, Alten- oder Pflegeheims sowie einer ähnlichen Einrichtung.

In einer Gefährdungsbeurteilung muss der Arbeitgeber die Auswirkungen der Nichtbeheizung von Gemeinschaftsflächen auf bestimmte Beschäftigte, die sich zur Verrichtung ihrer Arbeit für eine relevante Zeit auf den Gemeinschaftsflächen aufhalten, bewerten und daraus ggf. organisatorische und/oder persönliche Ausgleichsmaßnahmen ableiten.

Höchsttemperatur für die Lufttemperatur in Arbeitsräume

Arbeitsräumen sind Räume, in denen mindestens ein Arbeitsplatz innerhalb eines Gebäudes dauerhaft eingerichtet ist. Arbeitsplätze sind wiederum Bereiche, in denen Beschäftigte im Rahmen ihrer Arbeit tätig sind. Arbeitsräume sind deshalb insbesondere nicht Räume in der Privatwohnung der/des Beschäftigten, die sie/er als Homeoffice-Arbeitsplatz nutzt. Die Regelungstechnik des Ordnungsgebers spricht dafür, auch den Begriff der Arbeitsräume wie im Anwendungsbereich der ArbStättV zu verstehen.

Da sich in gemeinhin als **Gemeinschaftsflächen** genutzten Gebäudebereichen (z. B. Hallen, Foyers, Durchgangswege, Lager- und Technikräume) auch dauerhaft eingerichtete Arbeitsplätze (z. B. an Infotheken, in Pforten- und Empfangsbereichen) befinden können, dürfte dies bei der Bestimmung des Spezialitätsverhältnisses der Vorgaben für Gemeinschaftsflächen (§ 5) und der Vorgaben für Arbeitsräume (§ 6) zu berücksichtigen sein.

Wie verschiedene Vorschriften der Verordnung zeigen, sollen Beschäftigte trotz der Einsparmaßnahmen nicht einem die Gesundheit gefährdenden Temperaturniveau ausgesetzt werden. Daraus kann abgeleitet werden, dass dauerhaft eingerichtete Arbeitsplätze einen Raum zu einem Arbeitsraum machen, selbst wenn ihm aufgrund seiner Weitläufig-

keit und seines überwiegenden Nutzungszwecks durch andere Personen auch der Charakter einer Gemeinschaftsfläche zuerkannt werden könnte. Um den Zielen der Verordnung in diesen Fällen weitestgehend Rechnung zu tragen, sollte geprüft werden, inwieweit die Arbeitsplätze verlegt oder mit vertretbarem Aufwand baulich so eingegrenzt werden können, dass eine nach § 5 Abs. 1 Satz 1 prinzipiell untersagte Beheizung der gesamten Fläche ausbleiben kann.

In Arbeitsräumen gelten während der Geltungsdauer der Verordnung die von der Arbeitsstättenregel A3.5 „Raumtemperaturen“ abweichenden Vorgaben zur Raumtemperatur. Die einzuhaltenden **Höchsttemperaturen** betragen:

- für körperlich leichte und überwiegend sitzende Tätigkeit 19 °C,
- für körperlich leichte Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen 18 °C,
- für mittelschwere und überwiegend sitzende Tätigkeit 18 °C,
- für mittelschwere Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen 16 °C und
- für körperlich schwere Tätigkeit 12 °C.

Die genannten Höchstwerte sind in medizinische Einrichtungen, Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe und Pflegeeinrichtungen, Schulen und Kindertagesstätten und weiteren Einrichtungen, bei denen höhere Lufttemperaturen in besonderer Weise zur Aufrechterhaltung der Gesundheit der sich dort aufhaltenden Personen, geboten sind, nicht anzuwenden.

Im Umkehrschluss kann von den Höchstwerten jedoch nicht abgewichen werden, wenn temperatursensible Beschäftigte über individuelle Maßnahmen ausreichend geschützt werden können. Es gilt ein grundsätzlicher Vorrang wirksamer individueller Ausgleichsmaßnahmen gegenüber der stärkeren Beheizung ganzer Arbeitsräume oder Arbeitsstätten, wie sie ohne die Verordnung dem Standard aus der ASR A3.5 entspricht. Beschäftigte, die ihrerseits und ohne dass dies dem Arbeitgeber bislang bekannt ist, geltend machen, i. S. d. § 6 Abs. 4 aufgrund niedriger Lufttemperaturen in ihrer Gesundheit gefährdet zu sein, müssen dies dem Arbeitgeber mit einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung nachweisen.

Die Bescheinigung darf nicht nur die allgemeine Feststellung einer besonderen Temperatursensibilität der/des Beschäftigten unter schlichter Bezugnahme auf die Verordnung oder Wiedergabe des Ausnahmetatbestands enthalten. Vielmehr muss aus der Bescheinigung ersichtlich und nachvollziehbar sein, worauf die Temperatursensibilität der/des Beschäftigten aus medizinischer Sicht zurückzuführen sein soll, damit der Arbeitgeber ggf. eine individuelle Ausgleichsmaßnahme festlegen und umsetzen kann. Wie der Arbeitgeber aufgrund der besonderen Temperatursensibilität einzelner Beschäftigter einen individuellen Ausgleich schafft, ist von ihm frei bestimmbar. Einzige Voraussetzung ist, dass es sich um eine wirksame Ausgleichsmaßnahme handelt. Nach der Begründung des Ordnungsgebers muss die individuelle Ausgleichsmaßnahme nicht zwingend am betrieblichen Arbeitsplatz erfolgen. Sie kann auch darin bestehen, der/dem einzelnen temperatursensiblen Beschäftigten die Ausweitung einer Homeoffice-Regelung anzubieten.

Trinkwassererwärmungsanlagen in öffentlichen Nichtwohngebäuden

In öffentlichen Nichtwohngebäuden sind **dezentrale Trinkwassererwärmungsanlagen**, insbesondere Durchlauferhitzer oder dezentrale Warmwasserspeicher auszuschalten, wenn deren Betrieb überwiegend zum Händewaschen vorgesehen ist. Von einem Aus-

schalten der Geräte kann zeitlich befristet oder ganz abgesehen werden, wenn der Betrieb der Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik aus hygienischen Gründen erforderlich ist.

Die Warmwassertemperaturen sind in **zentralen Trinkwassererwärmungsanlagen** auf das Niveau zu beschränken, das nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich ist, um ein Gesundheitsrisiko durch Legionellen in der Trinkwasser-Installation zu vermeiden. Ausgenommen hiervon sind Trinkwassererwärmungsanlagen, bei denen der Betrieb von Duschen zu den gewöhnlichen betrieblichen Abläufen gehören.

Ausgenommen von den beiden Ausgestaltungen der Temperaturbeschränkungen sind medizinische Einrichtungen, Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe und Pflegeeinrichtungen, Kindertagesstätten und andere Einrichtungen zur Betreuung von Kindern sowie Einrichtungen, bei denen die Bereitstellung von warmem Trinkwasser für die bestimmungsgemäße Nutzung oder den Betrieb des Gebäudes erforderlich ist.

Die Verordnung tritt bereits am 1. September 2022 in Kraft und mit Ablauf des 28. Februar 2023 außer Kraft.

Für nähere Auskünfte steht Ihnen Herr Markus Bartels (Tel.-Nr.: 0421/361-2261) jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Söller

Anlage